

AGFW-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Frankfurt am Main, 12.10.2023

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 650 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Übersicht

Forderungen für eine praxismgerechte Transformation der Wärmenetze	2
Investitionssicherheit für Wärmenetzbetreiber: BEW im Gesetz verankern	2
Vermeidung von Förderkonkurrenzen in definierten Teilgebieten.....	3
Detail- und Technikanforderungen außerhalb des Gesetzes regeln.....	3
Ausbau und Transformation von Wärmenetzen als „überragendes öffentliches Interesse“	4
Ersatz fossiler Brennstoffe durch vielfältige Wärmequellen	5
EU-konforme Anforderungen an Wärmenetze	6
Fristverlängerung für neue Wärmenetze	6
Weitere Anforderungen für Um- und Ausbau der Wärmenetze	7
Forderungen zu Teil 3 „Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“	7
KWK als Baustein zur Versorgungssicherheit zulassen	7
Adressatengerechte Verortung der Regelungen	8
Biomassepotenziale nutzen	9
Abstimmung von Fristen zur Erstellung von Transformationsplänen	9
Forderungen zu Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“	10
Praktikable Vorgaben für PtH-Anlagen.....	10
Flexibilitätpotenzial der Wärmespeicher nutzen	10
Gebäudenetze richtig definieren	10
Formelle Widersprüche ausräumen	11
Forderungen zu Teil 2 „Wärmeplanung und Wärmepläne“	11
Stärkung der Verbindlichkeit der Wärmeplanung	11
Datensammlung auf das Notwendigste beschränken.....	11
Wärmenetze nicht von Beginn an ausschließen.....	12
Anhang 1.....	13
Anhang 2: Forderung zur Anlage 2.....	14
Anhang 3: Forderung zur Anlage 3.....	17

Forderungen für eine praxisperechte Transformation der Wärmenetze

Der AGFW begrüßt die Einführung einer bundeseinheitlichen kommunalen Wärmeplanung. Im Folgenden finden Sie unsere detaillierten Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Unsere Forderungen wurden gemäß ihrer Relevanz geordnet. Wir bitten darum, diese im weiteren parlamentarischen Prozess zu berücksichtigen.

Investitionssicherheit für Wärmenetzbetreiber: BEW im Gesetz verankern

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist der zentrale Fördermechanismus für die Transformation von Wärmenetzen. Die Förderrichtlinie ist bislang mit Mitteln in Höhe von knapp 3 Mrd. Euro ausgestattet und hat eine Laufzeit bis 2028.

Nach Berechnungen des AGFW e.V. wird der Fördertopf bis 2028 kaum ausreichend sein.

Wie die Abbildungen 1 und 2 (siehe Anhang 1) zeigen, sind bereits in den ersten 11 Monaten des aktuellen Förderzeitraums 373 Mio. Euro bewilligt worden. Weitere noch nicht genehmigte Förderanträge belaufen sich, hochgerechnet anhand von Durchschnittswerten von bereits bewilligten Anträgen, auf 853 Mio. Euro. Falls die Nachfrage nach Fördermitteln sich in der gleichen Frequenz fortsetzt, würden bis Oktober 2024 die rund 3 Mrd. Euro BEW-Fördermittel aufgebraucht sein.

Die notwendigen Investitionen für den Umbau können von den Wärmenetzbetreibern nur getätigt werden, wenn ein auskömmlicher und langfristig verlässlicher Förderrahmen besteht. Diverse Studien¹ ²gehen davon aus, dass das Fördervolumen der BEW, als zentrales Instrument, auf jährlich mindestens 3 Mrd. Euro angehoben werden muss.

Das Wärmeplanungsgesetz bietet nicht nur die Möglichkeit, den Betrag anzupassen, sondern auch die BEW gesetzlich zu verankern. Letzteres wurde bereits in der Erklärung zum Fernwärmegipfel von den Bundesministerien in Aussicht gestellt.

Der AGFW fordert,

- die bedarfsgerechte Förderung des Um- und Ausbaus der Wärmenetze mit jährlich bis zu 3 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt, bzw. aus dem Klima- und Transformationsfonds gesetzlich zu verankern.

Textvorschlag § 2 Abs. 3 WPG:

„Die Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen werden finanziell durch den Bundeshaushalt oder einen anderen Finanzierungsmechanismus gefördert. Die Bundesregierung erlässt passende Maßnahmen, sodass spätestens ab dem 1. Januar 2025 eine jährliche Fördersumme in Höhe von mindestens 3 Mrd. Euro

¹ Agora Energiewende (2022): Volle Leistung aus der Energiekrise. Mit Zukunftsinvestitionen die fossile Inflation bekämpfen.

² Gerhardt et al. (2021): Transformationspfade im Wärmesektor – Betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtung der Sektorkopplung mit dem Fokus Fernwärme mit hohen Anteilen konventioneller KWK-Erzeugung und Rückkopplung zum Gesamtenergieversorgungssystem.

bereitgestellt wird. Sofern der jährliche Förderbedarf über die bereitgestellte Summe hinausgeht, werden zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt.“

Vermeidung von Förderkonkurrenzen in definierten Teilgebieten

Zur Steigerung von Fördereffizienz und Anreizen zur Umsetzung der Wärmeplanung ist eine Fokussierung der Förderung dringend geboten. So sollte in WPG-Teilgebieten, in denen bspw. Fernwärme als geeignetste Wärmeversorgungsart eingestuft worden ist, nur noch die entsprechende Wärmeoption mit öffentlichen Fördermitteln ausgestattet werden. Durch die Förderung alternativer Wärmeoptionen können Förderkonkurrenzen auftreten, welche die Planung und Durchführung des Wärmenetzausbaus behindern bzw. behindern können und im schlimmsten Fall stoppen können. Analog zur Begrenzung der Förderfähigkeit dezentraler Wärmeerzeugungssysteme in Gebieten mit Anschluss- & Benutzungszwang (siehe BEG-EM Entwurf vom 15.09.23) sollte auch in Gebiete, die gemäß einer kommunalen Wärmeplanung wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich über Wärmenetze erschlossen werden, eine Förderung dezentraler Wärmeversorgungsoptionen ausgeschlossen werden.

Der AGFW fordert,

- in den §19 mit einem neuen Absatz klarzustellen, dass ausschließlich nur die Wärmeversorgungsart in Wärmeversorgungsgebieten gefördert werden darf, die für das entsprechende Zieljahr (§19 Absatz 2) die Eignungsstufe „sehr wahrscheinlich geeignet“ und „wahrscheinlich geeignet“ von der entsprechenden planungsverantwortlichen Stelle zugewiesen bekommen hat.

Detail- und Technikanforderungen außerhalb des Gesetzes regeln

In den meisten Fällen wird die zuständige Stelle (Gemeinde) nicht über die notwendigen Detailexpertise zur Erstellung eine KWP verfügen und wird Dritte mit einer Erstellung des Plans beauftragen. Zur Sicherstellung von Mindeststandards und zur Qualitätssicherung für die Gemeinden sind daher anerkannte Regeln der Technik notwendig. Diese beschleunigen nicht nur den Planungsprozess, sondern vermeiden auch unnötige Datenerhebungen und aufwendige Abstimmungsprozesse mit bspw. den Transformationsplänen der Unternehmen.

Zudem sollten die Anforderungen an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne außerhalb des Gesetzes geregelt werden. Sowohl GEG als auch WPG und die BEW verweisen auf die Transformationspläne mit teils unterschiedlichen Anforderungen. Durch eine Auslagerung können diese Anforderungen schneller vereinheitlicht werden, um eine praxistaugliche Umsetzung vor Ort zu gewährleisten.

Die Festlegung von Mindestanforderungen durch anerkannte Regeln der Technik ist ein bewährter und praxisgerechter Weg, um technische Anforderungen außerhalb von Gesetzen zu regeln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Regelwerksbausteine³ FW317, FW 701 und FW 702, die zeitnah veröffentlicht werden. Eine ausführliche Beschreibung zu den Regelwerksbausteinen, die sich auf die Anlage 2 und Anlage 3 dieses Gesetzes beziehen, sind in Anhang 2 und Anhang 3 zu finden.

³ Die AGFW-Regelwerke unterliegen hohen Qualitätsansprüchen. Ihre Erstellung erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit, eine Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Der AGFW fordert,

- die Anforderungen an die Kommunale Wärmeplanung am Stand der Technik festzumachen, die in anerkannten Regeln der Technik festgehalten werden.
- die Mindestanforderungen an Wärmenetzausbau und Dekarbonisierungsfahrpläne am Stand der Technik festzumachen, die in anerkannten Regeln der Technik festgehalten werden.

Textvorschlag § 23 Abs. 2 WPG:

*„Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe **der Anlage 2 des Stands der Technik, nach Arbeitsblättern AGFW FW 701, AGFW FW 702**, dargestellt.“*

Textvorschlag § 32 Abs. 1 WPG:

*Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan **nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik** zu erstellen und der durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. ~~Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen.~~ Er ist auf der Internetseite des Betreibers des Wärmenetzes zu veröffentlichen. Daten im Sinne des § 11 Absatz 4 können durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden.*

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 1 wird vermutet, wenn die Erstellung nach den Grundlagen und Rechenmethoden des Arbeitsblattes FW 317 „Dokumentation des Aus- und Umbaus bestehender Wärmenetze“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom [Datum der Veröffentlichung einfügen] nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) durchgeführt wurde.“

Ausbau und Transformation von Wärmenetzen als „überragendes öffentliches Interesse“

Der Abbau von Bürokratie und die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist essenziell für die Errichtung von Wärmenetzen, die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und die Einbindung unvermeidbarer Abwärme. Um einen zügigen und bürokratiearmen Ausbau zu ermöglichen, sollten alle infrastrukturellen Maßnahmen in Bezug zum Ausbau der Wärmenetze und deren Transformation in der Wärmeherzeugung als im „überragenden öffentlichen Interesse“ im WPG eingestuft werden. Der Regelungsort sollte dabei nicht, wie aktuell vom Bundeskabinett vorgeschlagen, das EnWG sein, da dieses Gesetz ausschließlich Regelungen zur Strom- und Gasversorgung umfasst. Wir empfehlen daher, den folgenden Textvorschlag, der dem § 2 Absatz 3 des ersten Referentenentwurfs des WPG entspricht, wieder aufzunehmen.

Der AGFW fordert,

- alle infrastrukturellen Maßnahmen für den Wärmenetzausbau und die Transformation der Wärmeenergieerzeugung als „überragendes öffentliches Interesse“ im WPG in einem neuen § 2 Absatz 3 festzuschreiben.

Textvorschlag § 2 Abs. 3 WPG:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von den dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Ersatz fossiler Brennstoffe durch vielfältige Wärmequellen

Eine möglichst kosteneffiziente Transformation der Wärmenetze erfordert, dass sämtliche, lokal verfügbaren klimaneutralen Wärmequellen, durch die (kommunale) Fernwärmewirtschaft genutzt werden können. Der Ersatz fossiler Brennstoffe wird jedoch durch Einschränkungen bei den Alternativen unnötig erschwert. Das betrifft insbesondere neue Regelungen zur Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung, die Nichtanerkennung Deponiegas als erneuerbare Energie sowie die fehlenden Bilanzierungsmöglichkeiten von Altholz A IV als klimaneutrale Wärmequelle (§ 3).

Thermische Abfallbehandlung

Die Begrenzung der Anrechenbarkeit der Wärme aus der Thermischen Abfallbehandlung auf Wärme aus überlassungspflichtigen Abfällen führt zu weitreichenden Abweichungen zwischen WPG und GEG und bringt eine Vielzahl praktischer Probleme mit sich. Die thermische Verwertung gewerblicher Abfälle würde im Rahmen des WPG nicht als unvermeidbare Abwärme anerkannt. Damit würde das Potenzial der klimaneutralen Wärmequelle Abfall unnötigerweise eingeschränkt. Ohnehin kann eine Quantifizierung des Anteils überlassungspflichtiger Abfälle am Abfallaufkommen nach den uns vorliegenden Informationen, anders als in der Gesetzesbegründung behauptet, von den Anlagenbetreibern nicht vorgenommen werden. Außerdem besteht keine einheitliche Definition für überlassungspflichtige Abfälle. Welche Abfälle darunterfallen, kann von Kommune zu Kommune variieren.

Der AGFW fordert,

- Abweichungen zwischen WPG und GEG auszuräumen, indem die Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung vollständig als unvermeidbare Abwärme anerkannt wird (analog zur aktuellen GEG-Regelung).

Textvorschlag § 3 Abs. 4 Nr. 1 WPG:

„aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Absatz 1 Nummer 14 fällt

- a) *unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023*

(BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, ~~der gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt, oder~~“

Verwertung von Altholz zulassen

Altholz der Kategorien IV kann nur thermisch verwertet und keiner stofflichen Nutzung mehr zugeführt werden. Im Gegensatz zur dezentralen Verbrennung wird bei der Verwertung in zentralen Anlagen eine aufwendige Abgasreinigung vorgenommen. Um unnötigen nachträglichen Auslegungsfragen aus dem Weg zu gehen, sollte festgelegt werden, dass es sich im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs auch bei Altholz der Kategorie IV um Biomasse handelt.

Der AGFW fordert,

- Altholz der Kategorie IV, das zur Wärmeerzeugung für Wärmenetze eingesetzt wird, unter den Begriff Biomasse aufzunehmen.

Textvorschlag § 3 Nr.14 Buchstabe e WPG:

„aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in der am 1. Januar geltenden Fassung, sowie aus Altholz der Kategorie III & IV...“

EU-konforme Anforderungen an Wärmenetze

Der AGFW begrüßt die Einführung realistischer netzindividueller Vorgaben und weitreichender Ausnahmeregelungen, um der Heterogenität des Fernwärmemarktes gerecht zu werden.

Dennoch möchten wir anmerken, dass der langwierige Prozess, der der Veröffentlichung dieses Entwurfes vorangegangen ist, zu komplexen netzindividuellen Regelungen geführt hat. Als eine praktikable Alternative weisen wir daher wiederholt auf die Definition für „effiziente Fernwärme“⁴ der europäischen Energie-Effizienzrichtlinie hin, die am 25.07.23 vom Ministerrat der EU verabschiedet wurde. Es sollte geprüft werden, wie sich die nationalen Regelungen an der dort festgelegten Anforderungssystematik und dem definierten Anforderungsniveau orientieren können, um die netzindividuellen Anforderungen erheblich zu verschlanken.

Fristverlängerung für neue Wärmenetze

Neue Wärmenetze sollen ab dem 1. Januar 2024 zu mindestens 65 Prozent aus klimaneutralen Quellen gespeist werden. Um die Errichtung von bereits in Planung

⁴ Definition effiziente Fernwärme nach Artikel 24 EED:

Bis 2027: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 75 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK.

Ab 2028: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 5 % aus erneuerbaren Energien.

Ab 2035: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 35 % aus erneuerbaren Energien und Abwärme.

befindlichen Wärmenetzen nicht zu gefährden, sollte die Anforderung erst zum 1. Januar 2027 gelten (§ 30 (1)).

Der AGFW fordert,

- dass neue Wärmenetze erst ab dem 1. Januar 2027 einen Anteil von mindestens 65 Prozent aus klimaneutralen Quellen aufweisen müssen.

Textvorschlag § 30 Abs. 1 WPG:

„Jedes neue Wärmenetz muss ab dem 1. Januar ~~2024~~ 2027 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.“

Weitere Anforderungen für Um- und Ausbau der Wärmenetze

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass der Anspruch, den bundesweiten Durchschnitt des Anteils klimaneutraler Wärme in Wärmenetzen zu steigern und gleichzeitig den Wärmenetzausbau dynamisch zu steigern, nicht allein durch ordnungsrechtliche Vorgaben im WPG erreicht werden kann. Gleichzeitig müssen die weiteren Rahmenbedingungen für die Wärmenetztransformation deutlich verbessert werden. Dies betrifft u. a.:

- Langfristige Perspektive für den KWK-Anlagen-Betrieb mit klimaneutralen Brennstoffen;
- Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen;
- Anpassung der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) an die Klimaziele;
- Bereitstellung und Ausweisung von Flächen für erneuerbare Technologien;
- Konsequente Umsetzung des Prinzips Nutzen-statt-Abregeln.

Nachfolgend finden sich ergänzende Detailanmerkungen zu den einzelnen Abschnitten des vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Reihenfolge orientiert sich an der Reihenfolge des Entwurfes.

Forderungen zu Teil 3 „Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“

Der AGFW bekennt sich zu dem Ziel, die Fernwärmeezeugung bis 2045 vollständig zu dekarbonisieren und den Transformationsprozess zu beschleunigen. Aufgrund der Heterogenität des Fernwärmemarktes bedarf es einer Vielzahl individueller Lösungswege, um die rund 3.800 Netze in Deutschland umzustellen. Während einige Wärmenetze bereits zu erheblichen Anteilen aus erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden oder diese klimaneutralen Quellen mit relativ geringem Aufwand erschlossen werden können, stehen andere Betreiber noch am Anfang des Transformationsprozesses.

KWK als Baustein zur Versorgungssicherheit zulassen

Der AGFW begrüßt, dass Wärme aus KWK-Anlagen anteilig als alternative Erfüllungsoption zugelassen ist. Die beihilferechtliche Genehmigung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) gilt jedoch nach aktuellem Stand nur bis zum 31.12.2026: Eine Verlängerung dieser

Genehmigung über dieses Datum hinaus ist nicht sicher. KWK-Anlagen können darüber hinaus auch durch andere Programme wie das EEG oder zukünftig durch Programme zur Nutzung klimaneutraler Brennstoffe gefördert werden. Aus diesen Gründen sollte die Anrechenbarkeit von KWK-Wärme nicht auf Wärme aus nach dem KWKG geförderten Anlagen beschränkt werden. Als alternativer Qualitätssicherungsmechanismus kann die Anrechenbarkeit auf hocheffiziente KWK-Anlagen nach EED begrenzt werden.

Außerdem ist die vorgeschlagene Regelung für große Wärmenetze nicht praktikabel. In große Netze speisen regelmäßig mehr als nur eine KWK-Anlage ein. Wird eine solche Anlage durch eine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme ersetzt oder auf einen erneuerbaren Brennstoff umgestellt, kann das dazu führen, dass weder der Anteil fossiler KWK-Anlagen, noch der EE-/Abwärme-Anteil den jeweiligen Grenzwert überschreitet. Während der Transformation kann es demnach dazu kommen, dass die Anforderungen nicht einzuhalten sind.

Spitzenlastkessel in Fernwärmesystemen zulassen

Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft Spitzenlasten verlässlich in Fernwärme-Systemen gedeckt werden können, ist es aus Sicht der Fernwärmeversorger dringend nötig, Heizkessel für die Spitzenlastdeckung vorzuhalten. Damit Versorgungssicherheit garantiert werden kann, sollten Heizkessel zur Spitzenlastdeckung entsprechend von den Anforderungen des § 29 Absatz 1 Satz 1 befreit werden.

Damit wäre gewährleistet, dass im Falle eines Ausfalls von erneuerbaren Erzeugungstechnologien, die zur Deckung von Spitzenlasten eingesetzt werden, der Fernwärmeversorger auf die sich in der Reserve befindenden Heizkessel zurückgreifen kann.

Der AGFW fordert,

- alle KWK-Anlagen als alternative Erfüllungsoptionen zuzulassen, die das jeweils gültige Hocheffizienzkriterium erfüllen,
- auch erneuerbar betriebene KWK-Anlagen als Erfüllungsoption zuzulassen.
- Heizkessel zur Deckung von Spitzenlasten sollten von § 29 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen werden.

Textvorschlag § 29 Abs. 5 WPG:

*„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger~~ aus einer **geförderten hocheffizienten** Anlage im Sinne **§ 2 Nr. 8 a** des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist. **Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.**“*

Adressatengerechte Verortung der Regelungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen. Regelungen, die Fernwärmekunden betreffen sollten in den entsprechenden Gesetzen und

Verordnungen wie der AVBFernwärmeV geregelt werden. Dementsprechend sollte § 29 Abs. 7 S. 2 WPG gestrichen werden.

Der AGFW fordert,

- §29 Abs. 7 S. 2 zu streichen.

Textvorschlag § 29 Abs. 7 WPG:

„[...] ~~Ein Kunde, der an ein Wärmenetz angeschlossen sind, das nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze entspricht, hat das Recht sich von dem Wärmenetz abzukoppeln, um sich mit erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus zu versorgen. Das Abkopplungsrecht besteht nicht, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 nur vorübergehend unterschritten oder absehbar erreicht werden.~~ [...]“

Biomassepotenziale nutzen

Der Weiterbetrieb bestehender Biomasseanlagen löst keine zusätzlichen Nutzungskonkurrenzen aus. Daher sollten bestehende Anlagen von der Begrenzung des Biomasseanteils vollständig ausgenommen werden.

Bei der Ermittlung des Biomasseanteils für neue Wärmenetze wird diesen Umständen bereits Rechnung getragen. Die entsprechende Regelung ist auch auf Bestandsnetze und damit auf die Anforderungen des Zielbildes in 2045 zu übertragen.

Der AGFW fordert,

- die Vorgaben zur Nutzung von Biomasse praxisgerecht anzupassen.

Textvorschlag § 31 Abs. 2 S. 2 WPG:

„§ 30 Absatz 2 Satz 2 **und Satz 3** ist entsprechend anzuwenden“

Abstimmung von Fristen zur Erstellung von Transformationsplänen

Die Fristen zur Erstellung der Dekarbonisierungsfahrpläne und Transformationspläne müssen aufeinander abgestimmt bzw. vereinheitlicht werden: Beispielsweise sollte Versorgern, die direkt einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan erstellen, die gleiche Frist eingeräumt werden, wie Versorgern, die bis Ende 2025 die Förderung für einen Transformationsplan beantragen. Letztere erhalten im Anschluss an die Beantragung zwei Jahre Zeit für die Erstellung des Planes.

Der AGFW fordert,

- die Fristen bezüglich der Erstellung von Transformationsplänen innerhalb des Gesetzes aufeinander abzustimmen.

Textvorschlag § 32 Abs. 1 WPG:

„(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2026~~ **2027** für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsplan zu erstellen und der

hierzu durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen [...]“

Textvorschlag § 32 Abs. 2 Nr. 2 WPG:

der Transformationsplan oder die Machbarkeitsstudie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheid auf einen Antrag nach Nummer 4.2 (Modul 2) Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BANz AT 18.08.2022 B1) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2026~~ 2027 gebilligt wird.“

Forderungen zu Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“

Praktikable Vorgaben für PtH-Anlagen

Mit Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Stromproduktion kann erneuerbare Wärme gemäß § 3 Nr. 14 Buchstabe i erzeugt werden, wenn eine Direktleitung zur Wärmeerzeugung vorliegt. Die Forderung nach einer Direktleitung ist jedoch vor dem Hintergrund des EE-Ausbaus ins Stromsystem keine zukunftsfähige Investition. Solche Direktleitungen gelten als „stranded investments“, da sie sich innerhalb der kurzen Periode bis zur angestrebten Treibhausgasneutralität des Stromsystems nicht refinanzieren.

Der AGFW fordert,

- eine kaufmännisch-bilanzielle Zuordnung des Stroms zwischen einer EE-Stromanlage und einer elektrischen Wärmeerzeugung innerhalb eines gewissen räumlichen Zusammenhangs zuzulassen.

Flexibilitätpotenzial der Wärmespeicher nutzen

Wärmespeicher beeinflussen die Herkunft von Wärme nicht, daher ist die Regelung gemäß § 3 Nr. 14 Buchstabe I überflüssig. Des Weiteren ist es nicht praxisgerecht, Wärmespeicher rein für erneuerbare oder unvermeidbare Abwärme zu nutzen. Wärmespeicher sind Flexibilitätsinstrumente, die eine optimierte und effiziente Wärmeerzeugung gewährleisten und stehen daher allen Wärmeerzeugungsanlagen zur Verfügung.

Der AGFW fordert,

- § 3 Nr. 14 Buchstabe I ersatzlos zu streichen.

Textvorschlag § 3 Nr. 14 Buchstabe I WPG:

~~„aus einem Wärmespeicher nach Nummer 19, der ausschließlich mit Energie aus einer der in Nummern 14 und 15 genannten Quellen beladen wurde und in das Wärmenetz speist;“~~

Gebäudenetze richtig definieren

Neue Wärmenetze entstehen in der Regel aus dem Zusammenschluss von mehreren Ankerkunden. Dabei ist nicht sichergestellt, dass die Anzahl der Ankerkunden die

Größenanforderungen für ein Gebäudenetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 a GEG überschreitet. Es ist jedoch nicht zielführend, neue Wärmenetze erst im GEG als Gebäudenetz einzuordnen und sie später als Wärmenetz einzugliedern. Dies hat vor allem aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und Anforderungen in WPG und GEG enorme Auswirkungen auf die Ausgestaltung des neuen Wärmenetzes.

Der AGFW fordert,

- dass neue Wärmenetze, die in einer Machbarkeitsstudie nachweisen, dass sie innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre die Größengrenze eines Gebäudenetzes überschreiten, ab Inbetriebnahme als neues Wärmenetz gelten.

Formelle Widersprüche ausräumen

Der Begriff „Betreiber eines Wärmenetzes“ ist weder im vorliegenden Gesetzesentwurf noch in anderen Gesetzestexten bislang formell definiert. Um unnötige Auslegungsfragen frühzeitig aus dem Weg zu räumen, sollte eine solche Begriffsbestimmung vorgenommen werden.

Textvorschlag § 3 Nr. 25 WPG:

ein „Betreiber eines Wärmenetzes“ ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das ein Wärmenetz gemäß Nummer 19 betreibt.“

Forderungen zu Teil 2 „Wärmeplanung und Wärmepläne“

Stärkung der Verbindlichkeit der Wärmeplanung

Im Sinne einer nachhaltigen Durchführung der kommunalen Wärmeplanung, sollten die Kommunen mit einer Selbstverpflichtung garantieren, dass die Ergebnisse der Wärmeplanung bei eigenen Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Der AGFW fordert,

- die Verbindlichkeit der Wärmeplanung zu stärken und
- praxistaugliche Vorgaben für die Bestandsanalyse von Wärmenetzen vorzusehen.

Datensammlung auf das Notwendigste beschränken

Wärmenetzbetreiber sind bereits gemäß § 11 WPG in Verbindung mit Anlage 1 dazu verpflichtet, im Rahmen der Bestandsanalyse gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle Informationen zu geplanten oder genehmigten Wärmenetzen zur Verfügung zu stellen. Eine zusätzliche Mitteilungspflicht hinsichtlich Wärmenetzausbauplanungen ist daher nicht zielführend. Es ist zu prüfen, ob auf die Mitteilungspflicht nach § 8 verzichtet werden kann.

Der AGFW fordert,

- den Datensammelumfang auf das Erforderliche begrenzen und
- redundante Anforderungen an Datenbereitstellung vermeiden.

Wärmenetze nicht von Beginn an ausschließen

Der aktuelle Entwurf ermöglicht, dass eine planungsverantwortliche Stelle die Eignung eines Gebietes als Wärmenetzgebiet ausschließen kann, solange dort bislang kein Wärmenetz liegt. Um eine Vorwegnahme abschließender Ergebnisse durch eine solche Voruntersuchung zu verhindern, müssen Mindestvorgaben für die Durchführung dieser vorgesehen werden. Dies sollte auch außerhalb des eigentlichen Gesetzestextes geschehen.

Der AGFW fordert,

- Vorgaben für die Durchführung von Vorprüfungen nach § 14 einzuführen.

Anhang 1

Abbildung 1

AGFW Hochrechnung zum Fördertopf: bis Ende 2024 alle Mittel beantragt

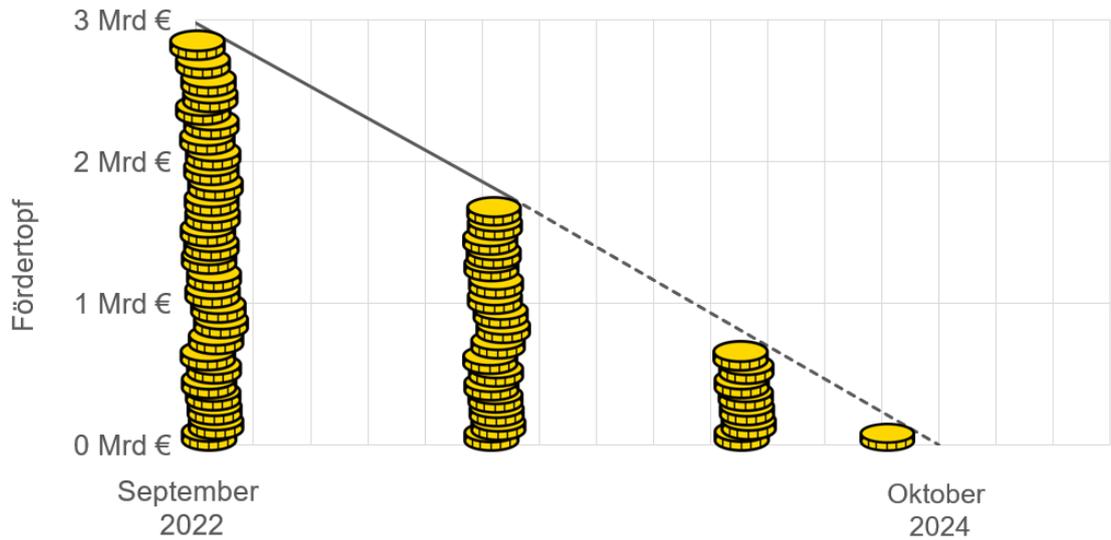


Abbildung 2

AGFW Gedankenexperiment zum Fördertopf: 570 Bewilligungen bei 932 Anträgen



* Vereinfachung mit Durchschnittswerten bewilligter Anträge
 →0,203 Mio. Euro pro Antrag in Modul 1
 →5,450 Mio. Euro pro Antrag in Modul 2
 →0,715 Mio. Euro pro Antrag in Modul 3

Anhang 2: Forderung zur Anlage 2

Forderung

Ersatz der Anlage 2 „Darstellungen im Wärmeplan“ durch Verweis auf allgemein anerkannte Regeln der Technik, die durch das AGFW-Arbeitsblatt FW 701 und FW 702 dargestellt werden.

Der Entwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) vom 16. August 2023 formuliert unter § 23 eine Verpflichtung zur Erstellung von einem Wärmeplan mit Verweis auf Anlage 2 des Gesetzes, in welcher die Maßgaben definiert werden. Im Sinne dessen, dass schlussendlich die planungsverantwortliche Stelle die kommunale Wärmeplanung durchführen muss, ist es notwendig, dass diese machbar bleibt, nach Stand der Technik.

Deshalb stehen wir dem Vorgehen im Wärmeplanungsgesetz kritisch gegenüber. Unsere Kritikpunkte und das konkrete Angebot eines Lösungswegs sind nachfolgend beschrieben:

Gesetze sind ungeeignet für detaillierte technische Sachverhalte.

Gesetze und Verordnungen sind dafür ausgelegt, regulatorische Vorgaben zielführend und rechtssicher zu formulieren. Hierfür sind sowohl die Sprache, die Formate sowie die Prozesse ausgelegt. All das ist vordergründig nicht darauf ausgelegt, technische Sachverhalte oder Prozesse praxisgerecht darzustellen. Dafür fehlt es im Gesetzgebungsverfahren i. d. R. an der nötigen detaillierten technischen Fachexpertise. Eine solche Expertise kann nur aus der betroffenen Branche selbst durch deren Erfahrungsschatz vorgewiesen werden. Unter anderem aus diesem Grund, werden allgemein anerkannte Regeln der Technik aufgestellt, die darüber hinaus zur juristischen Beurteilung technischer Sachverhalte herangezogen werden. Dabei versteht man unter den allgemein anerkannten Regeln technische Aspekte oder Verfahrensweisen, die wissenschaftlich fundiert und in der Praxis bekannt sind und sich aufgrund der gemachten Erfahrungen bewährt haben. Allgemein anerkannte Regeln werden nach dem Prinzip „aus der Praxis für die Praxis“ erstellt und erfüllen den Zweck der technischen Selbstverwaltung.

Der Prozess der Regelwerkserstellung ist u. a. geprägt von einer breiten Beteiligung der interessierten und Betroffenen Öffentlichkeit. Somit ist eine demokratische Legitimation der vorgegebenen Inhalte im Detail gegeben, die zusätzlich immer aktuell auf dem Stand der Technik zu halten ist.

Durch eine Auslagerung technischer Detailvorgaben in allgemein anerkannte Regeln kann auf eine praxisgerechte Terminologie bzw. Sprache zurückgegriffen werden, die nicht mit der juristischen Terminologie oder Sprache kollidiert. Des Weiteren sollten technische Detailregelungen im Sinne einer Verschlankung von Gesetzestexten ausgelagert werden, damit sich das Gesetz auf notwendige Vorgaben fokussieren kann.

Außerdem eröffnet der Verweis die Möglichkeit, notwendige Anpassungen durch Fortschritt und Wissensgewinn einzuarbeiten. Das zugrundeliegende, seit Jahrzehnten etablierte Verfahren eines Regelwerks erhöht durch die breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit die Akzeptanz in der Praxis deutlich, wirkt Missbrauch und Willkür vor und gewährleistet gleichzeitig ein hohes Maß an Qualitätssicherung.

Formulierungen sind praxisfern und deren Interpretation ist rechtsunsicher.

Die in Anlage 2 des Gesetzes formulierten Anforderungen sind über die allgemeine Problematik hinaus nicht praxistgerecht dargestellt. Durch eine fehlende oder unzutreffende Terminologie werden teils nicht sachgerechte Anforderungen vorgegeben, die sich in der Praxis weder eindeutig interpretieren noch umsetzen lassen. Dies widerspricht den Zielen einer rechtssicheren Umsetzung genauso wie der Nachvollziehbarkeit und der Qualitätssicherheit. Eine Beibehaltung der aktuell vorliegenden Anlage 2 wäre mit einer nachträglichen Interpretation und ausdrücklicher Rechtsunsicherheit verbunden.

FW 701 und FW 702 ist der Stand der Technik, der die planungsverantwortlichen Stellen aktiv unterstützt und die Durchführung erleichtert

Die Arbeitsblätter AGFW FW 701 und FW 702 wurden auf Basis des AGFW/DVGW – Praxisleitfadens zur kommunalen Wärmeplanung und der Praxiserfahrungen aus Bundesländern, in denen die kommunale Wärmeplanung bereits verpflichtend ist, erarbeitet. Darüber hinaus wurden bei der Formulierung die Expertise von Landesenergieagenturen, Institute für u. a. Energieforschung aus dem südwestlichen Deutschland, Landesministerien, Juristen, der Wissenschaft und Versorger, in den Prozess der Erstellung integriert.

Das Arbeitsblatt AGFW FW 701 richtet sich mit seinen Maßgaben an die Organisation des Prozesses der kommunalen Wärmeplanung und die Kommunikation im Vorfeld und während der Durchführung. Dazu integriert das Arbeitsblatt den planungsrechtlichen Rahmen, bzgl. der Möglichkeiten, die den Kommunen zur Verfügung stehen, um das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 zu erreichen.

Das Arbeitsblatt AGFW FW 702 beschreibt die wesentlichen und notwendigen technischen und planerischen Inhalte einer kommunalen Wärmeplanung.

Die Arbeitsblätter AGFW FW 701 und FW 702 gewährleisten, wie in der Branche üblich, eine praxistgerechte Ausschreibung, Durchführung nach dem Stand der Technik und Qualitätsprüfung sowie Überprüfung der Ergebnisse. Dieses Vorgehen entlastet die planungsverantwortliche Stelle massiv und gewährleistet das Gelingen des Vorhabens.

Die vorläufige Entwurfsfassung der Arbeitsblätter AGFW FW 701 und FW 702 erhalten Sie auf Anfrage vom AGFW. Das offizielle Einspruchsverfahren wird demnächst eröffnet und wird mit der Veröffentlichung des Wärmeplanungsgesetzes abgeschlossen. So steht einem gesetzlichen Verweis auf das Arbeitsblatt keine formale Hürde im Weg.

Verweis auf allgemein anerkannte Regeln hat sich bewährt.

Eine Umsetzung technischer Vorgaben in Gesetzen durch den Verweis auf das AGFW-Regelwerk wurde bereits mehrfach im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vollzogen. Dort wird an verschiedenen Stellen des Gesetzes auf AGFW-Arbeitsblätter verwiesen: § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 KWKG mit Verweis auf AGFW FW 308 und § 24 Abs. 2 KWKG mit Verweis auf AGFW FW 313. Dazu wird die Finanzierungslücke für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach §§ 20, 24 KWKG unter Anwendung des Arbeitsblattes AGFW FW 704 berechnet.

Ebenfalls findet das Arbeitsblatt AGFW FW 703 zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke in verschiedenen Landesförderprogrammen zur Verteilung der Gelder aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Anwendung.

Die Arbeitsblätter AGFW FW 703 und FW 704 können ebenfalls eine Anwendung bei der kommunalen Wärmeplanung finden, da hierüber bei den notwendigen Analysen eine wirtschaftliche Überprüfung grundsätzlich erfolgen kann. Hierüber können Länder und

Kommunen abschätzen, welche weitere (Landes-)Förderungen notwendig sind, damit das Ziel der Klimaneutralität in 2045 erreicht wird.

Textvorschlag für § 23 zu den Wärmeplänen

*(2) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe **des Stands der Technik, nach Arbeitsblättern AGFW FW 701, AGFW FW 702, dargestellt.***

Dazu schlagen wir vor, an allen notwendigen Stellen im Gesetz den Verweis auf den Stand der Technik, vorzunehmen.

Ziel muss sein, dass in ganz Deutschland nach gleicher Art die kommunalen Wärmeplanungen durchgeführt und kommunale Wärmepläne erstellt werden. Ausschließlich durch die Formulierung nach Stand der Technik, ist dies möglich.

Mit der Nutzung des Stands der Technik, wir dies erreicht.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Harald Rapp
Bereichsleiter Stadtentwicklung
+49 69 6304-418
h.rapp@agfw.de

Gunnar Maaß
Referent Bereich Stadtentwicklung
+49 69 6304-422
g.maass@agfw.de

Anhang 3: Forderung zur Anlage 3

Forderung

Ersatz der Anlage 3 „Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32“ durch Verweis auf allgemein anerkannte Regeln der Technik, die durch das AGFW-Arbeitsblatt FW 317 dargestellt werden.

Der Entwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) vom 16. August 2023 formuliert unter § 32 eine Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen mit Verweis auf Anlage 3 des Gesetzes mit Anforderungen an diese Fahrpläne. Im Sinne einer Nachvollziehbarkeit der Anforderungen und einer Qualitätssicherung bei der Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen sind konkrete, eindeutige Vorgaben zielführend. Jedoch stehen wir dem Vorgehen im Wärmeplanungsgesetz kritisch gegenüber. Unsere Kritikpunkte und das konkrete Angebot eines Lösungswegs sind nachfolgend beschrieben:

Gesetze sind ungeeignet für technische Sachverhalte.

Gesetze und Verordnungen sind dafür ausgelegt, regulatorische Vorgaben zielführend und rechtssicher zu formulieren. Hierfür sind sowohl die Sprache, die Formate als auch die Prozesse ausgelegt. All das ist vordergründig nicht darauf ausgelegt, technische Sachverhalte oder Prozesse praxisgerecht darzustellen. Dafür fehlt es im Gesetzgebungsverfahren i. d. R. an der nötigen technischen Fachexpertise. Eine solche Expertise kann nur aus der betroffenen Branche selbst durch deren Erfahrungsschatz vorgewiesen werden. Unter anderem aus diesem Grund werden allgemein anerkannte Regeln der Technik aufgestellt, die auch zur juristischen Beurteilung technischer Sachverhalte herangezogen werden. Dabei versteht man unter den allgemein anerkannten Regeln technische Aspekte oder Verfahrensweisen, die wissenschaftlich fundiert und in der Praxis bekannt sind und sich aufgrund der gemachten Erfahrungen bewährt haben. Allgemein anerkannte Regeln werden nach dem Prinzip „aus der Praxis für die Praxis“ erstellt und erfüllen den Zweck der technischen Selbstverwaltung.

Durch eine Auslagerung technischer Detailvorgaben in allgemein anerkannte Regeln kann auf eine praxisgerechte Terminologie bzw. Sprache zurückgegriffen werden, die nicht mit der juristischen Terminologie oder Sprache kollidiert. Des Weiteren sollten technische Detailregelungen im Sinne einer Verschlankung von Gesetzestexten ausgelagert werden, damit sich das Gesetz auf notwendige Vorgaben fokussieren kann.

Außerdem eröffnet der Verweis die Möglichkeit, notwendige Anpassungen durch Fortschritt und Wissensgewinn einzuarbeiten. Das zugrundeliegende, seit Jahrzehnten etablierte Verfahren eines Regelwerks erhöht durch die breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit die Akzeptanz in der Praxis deutlich, wirkt Missbrauch und Willkür vor und gewährleistet gleichzeitig ein hohes Maß an Qualitätssicherung.

Formulierungen sind praxisfern und deren Interpretation ist rechtsunsicher.

Die in Anlage 3 des Gesetzes formulierten Anforderungen sind über die allgemeine Problematik hinaus nicht praxisgerecht dargestellt. Durch eine fehlende oder unzutreffende Terminologie werden teils nicht sachgerechte Anforderungen vorgegeben, die sich in der Praxis weder eindeutig interpretieren noch umsetzen lassen. Dies widerspricht den Zielen einer rechtssicheren Umsetzung genauso wie der Nachvollziehbarkeit und der Qualitätssicherheit. Eine Beibehaltung der aktuell vorliegenden Anlage 3 wäre mit einer nachträglichen Interpretation und ausdrücklicher Rechtsunsicherheit verbunden.

FW 317 beseitigt Unklarheiten für Anwender und bietet eine Überprüfungsmöglichkeit.

Das Arbeitsblatt AGFW FW 317 „Dokumentation des Aus- und Umbaus bestehender Wärmenetze“ wurde auf Basis von Praxiserfahrungen in der Erstellung von Transformationsplänen von Wärmenetzen auch in Hinblick auf die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) erarbeitet. Der Aufbau und die Anforderungen dieser Transformationspläne und der im Gesetzentwurf beschriebenen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne weisen inhaltlich große Überschneidungen auf. Aufgrund der Branchenerfahrungen ist eine praxisgerechte Beurteilung der Anforderungen an die im Wärmeplanungsgesetz beschriebenen (Fahr-) Pläne möglich, wodurch die Anforderungen zielgerecht angepasst bzw. umformuliert worden sind.

Zusätzlich eröffnet das Arbeitsblatt AGFW FW 317 die Möglichkeit einer praxisgerechten Überprüfung dieser (Fahr-) Pläne durch Rückgriff auf ein bestehendes, jahrelang etabliertes System von zertifizierten Gutachtern.

Verweis auf allgemein anerkannte Regeln hat sich bewährt.

Eine Umsetzung technischer Vorgaben in Gesetzen durch den Verweis auf das AGFW-Regelwerk wurde bereits mehrfach im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vollzogen. Dort wird an verschiedenen Stellen des Gesetzes auf AGFW-Arbeitsblätter verwiesen: § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 KWKG mit Verweis auf AGFW FW 308 und § 24 Abs. 2 KWKG mit Verweis auf AGFW FW 313. Aber auch untergesetzlich kommen AGFW-Arbeitsblätter z. B. im Verwaltungsprozess zur Anwendung. Dabei ist beispielsweise auf den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke bei Wärmenetz- und Wärmespeicherförderung des KWKG gemäß AGFW FW 704 hingewiesen, auf das im diesbezüglichen BAFA-Merkblatt verwiesen wird. Aber auch im Gebäudeenergiegesetz werden energetische Kennzahlen verwendet, die nach AGFW-Regelwerk erstellt wurden – in diesem Fall nach AGFW FW 309.

Textvorschlag für § 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau und -dekarbonisierungsfahrplänen

- (1) *Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan **nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik** zu erstellen und der durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. ~~Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen.~~ Er ist auf der Internetseite des Betreibers des Wärmenetzes zu veröffentlichen. Daten im Sinne des § 11 Absatz 4 können durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden.*
- (2) *(neu) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 1 wird vermutet, wenn die Erstellung nach den Grundlagen und Rechenmethoden des Arbeitsblattes FW 317 „Dokumentation des Aus- und Umbaus bestehender Wärmenetze“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom [Datum der Veröffentlichung einfügen] nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) durchgeführt wurde.“*

Die vorläufige Entwurfsfassung des Arbeitsblatts AGFW FW 317 erhalten Sie auf Anfrage vom AGFW. Das offizielle Einspruchsverfahren ist angestoßen und wird bis zur Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes abgeschlossen sein. So steht einem gesetzlichen Verweis auf das Arbeitsblatt keine formale Hürde im Weg.

Ihr Ansprechpartner

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung und Speicher
+49 69 6304-280
j.kuehne@agfw.de

Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung
und Speicher
+49 69 6304-280
j.kuehne@agfw.de

John Miller
stellv. Geschäftsführer AGFW e. V.
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Harald Rapp
Bereichsleiter Stadtentwicklung,
Geschäftsführer der AGFW-Projekt GmbH
+49 69 6304-418
h.rapp@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 650 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelssetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main